

Az.: 2 A 543/15
4 K 95/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Universität
vertreten durch
- Justitiariat -

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Berufungsverfahren W3-Professur/ Fakultät
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 22. Februar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Juli 2015 - 4 K 95/13 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO liegen nicht vor.
- 2 1. Die Beklagte schrieb im Januar 2009 die W3-Professur "" an der E Fakultät zur sofortigen Besetzung aus. Nachdem alle von der Berufungskommission vorgeschlagenen Bewerber einen Ruf abgelehnt hatten, beschloss die Berufungskommission im Februar 2012 die Fortsetzung des Verfahrens unter Zulassung neuer Bewerber. Der Kläger bewarb sich im selben Monat - neben weiteren Bewerbern - auf die ausgeschriebene Professur. Am 12. Juni 2012 beschloss die Berufungskommission, den Kläger auf Listenplatz 1 und seine Konkurrentin auf Listenplatz 2 des Berufungsvorschlags zu setzen. Nach Gesprächen der der Beklagten mit zwei Prorektoren und dem Dekan der Fakultät informierte die Beklagte den Kläger am 14. August 2012, dass der Ruf an die Zweitplatzierte ergehen solle. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch. Die ausgewählte Bewerberin sagte am 19. November 2012 ab. Nachdem sich die zunächst für eine Neuausschreibung unter Berücksichtigung des veränderten aktuellen Bedarfs der Fakultät ausgesprochen hatte, teilte sie dem Dekan der Fakultät unter dem 28. Februar 2013 mit, das Berufungsverfahren im Hinblick auf eine zeitnahe Stellenbesetzung im Einklang mit der geplanten Neuausrichtung der Fakultät fortsetzen zu wollen. Die Berufungskommission bestätigte am 16. Juli 2013 ihren Beschluss zum Berufungsvor-

schlag vom 12. Juni 2012 und der dort aufgeführten Bewerberplatzierung. Die teilte der Berufungskommission mit Schreiben vom 19. August 2013 mit, sie habe sich aus verschiedenen Gründen gegen eine Ruferteilung an den Kläger entschieden und bitte um Neuerstellung eines Berufungsvorschlags. Mit Schreiben vom 14. November 2013 informierte der Vorsitzende der Berufungskommission die, dass die Berufungskommission nach nochmaliger Bewertung und Hinzuziehung ergänzender Unterlagen bei ihrem Vorschlag bleibe. Mit Beschluss vom 15. Januar 2014 empfahl der erweiterte Fakultätsrat die Einstellung des Berufungsverfahrens, da nach seiner Einschätzung das Verfahren nicht zielführend zu Ende geführt werden könne. Der Senat stellte am 11. Februar 2014 das Einvernehmen zur Einstellung des Berufungsverfahrens her. Das am 10. Februar 2014 vom Kläger eingeleitete Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Einstellung des Berufungsverfahrens blieb in zweiter Instanz ohne Erfolg (vgl. Senatsbeschl. v. 18. September 2014 - 2 B 60/14 -, juris).

- 3 Am 29. Januar 2015 sprach das Rektorat gegenüber der die Empfehlung aus, das Besetzungsverfahren einzustellen, weil die Besetzung der Planstelle in der bei Verfahrensbeginn festgelegten Ausrichtung weder der heutigen Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Fakultät noch deren aktuellem Stellenbedarf entspreche. Der Senat erteilte hierzu am 24. Februar 2015 sein Einvernehmen. Die stellte daraufhin am 5. März 2015 das Berufungsverfahren ein. Ein erneuter Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Einstellung des Berufungsverfahrens hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg; mit Beschluss vom 29. Mai 2015 wurde die Beklagte zur vorläufigen Fortsetzung des Berufungsverfahrens verpflichtet. Zur Begründung hieß es, zwar dürften die von der Beklagten vorgebrachten Gründe einen Abbruch des Besetzungsverfahrens tragen; es sei jedoch verfahrensfehlerhaft die gebotene Beteiligung der E Fakultät nicht erfolgt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist derzeit noch beim entscheidenden Senat anhängig. Mit Beschluss vom 8. Juli 2015 hat der Fakultätsrat der E Fakultät das Fakultätsstrukturkonzept mit der beschriebenen Schwerpunktsetzung gebilligt und gleichzeitig seine Zustimmung zum Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens erklärt, da die mit der Ausschreibung festgelegte Ausrichtung nicht mehr den aktuellen Schwerpunktsetzungen der Fakultät entspreche.

- 4 Die bereits am 2. Februar 2013 erhobene Bescheidungsklage wies das Verwaltungsgericht am 15. Juli 2015 als unbegründet ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf er-

neute ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung, da sein Bewerbungsverfahrensanspruch durch die Beendigung des Berufungsverfahrens untergegangen sei. Unter Heranziehung seiner Entscheidungen in den vorausgegangenen Eilverfahren sieht das Verwaltungsgericht den rechtlichen Rahmen für die Besetzung von Professorenstellen durch die Entscheidung über den Verfahrensabbruch nunmehr gewahrt. Die von der Beklagten vorgetragenen Gründe seien geeignet, den Verfahrensabbruch zu rechtfertigen. Die Rahmenbedingungen der E Fakultät hätten sich erheblich verändert; es sei deshalb naheliegend, für die streitbefangene Stelle nach Veränderung des Anforderungsprofils ein neues Besetzungsverfahren durchzuführen. Das Abbruchverfahren sei auch ordnungsgemäß durchgeführt worden, der Fakultätsrat sei beschlussfähig und für die Entscheidung zuständig gewesen; auch liege eine wirksame Entscheidung der zum Abbruch des Verfahrens vor. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag sei unzulässig, da ein besonderes Feststellungsinteresse mangels eines bestehenden Amtshaftungs- oder Schadenersatzanspruchs ausscheide.

- 5 Mit seinem Zulassungsantrag macht der Kläger zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Besetzungsverfahren habe nicht wirksam abgebrochen werden können, da nicht jeder sachliche Grund hierfür ausreichend sei. Entscheide sich der Dienstherr in einem hochschulrechtlichen Verfahren nach Vorliegen des Auswahlresultates für die Fortführung des Verfahrens, könne ein nachfolgender Abbruch weder durch Zeitablauf, noch durch spätere Strukturentscheidungen gerechtfertigt werden. Andernfalls könnte ein Besetzungsverfahren nicht gegen den Willen der erfolgen; diese könnte das Verfahren hinauszögern und das Ziel des Art. 33 Abs. 2 GG unterlaufen. Das Verwaltungsgericht habe nicht festgestellt, dass und welche sachlichen Gründe vorlägen. Die Aufzählung in den Urteilsgründen (UA S. 10) sei unzureichend; so gebe die in Bezug genommene Zielvereinbarung nichts her. Das Verwaltungsgericht gehe fehlerhaft davon aus, dass der Fakultätsrat das Anforderungsprofil für ein Stellenbesetzungsverfahren in der Sitzung vom 8. Juli 2015 geändert habe. Die vom Fakultätsrat beschlossene Strukturänderung sei nicht umgesetzt worden; ein Abbruch „auf Vorrat“ sei rechtsfehlerhaft. Das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit dem Klägervortrag befasst, dass die Beklagte ihre Entscheidung auf vorgeschobene Gründe stütze. Selbst wenn man eine Strukturänderung als sachlichen Grund ansehen wollte, sei eine solche bisher nicht hochschulrechtlich verbindlich vollzogen worden. Eine bloße Planung könne den Abbruch

des Besetzungsverfahrens nicht rechtfertigen. Zudem dürften hochschulrechtliche Entscheidungen und Begründungen nicht in das gerichtliche Verfahren verlagert werden, sondern müssten im Vorfeld hinreichend dokumentiert sein. Die Beschlussfassung des Fakultätsrats am 8. Juli 2015 sei zweifelhaft. Es sei gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG der erweiterte Fakultätsrat zur Entscheidung berufen gewesen. Die habe das Stellenbesetzungsverfahren auch nicht anderweitig wirksam abgebrochen. Sie habe nach dem Beschluss des Fakultätsrats keine erneute Entscheidung über den Abbruch getroffen. Der Feststellungsantrag sei zulässig, da hierfür ein möglicher, nicht offensichtlich aussichtsloser Schadenersatzanspruch ausreiche. Er habe als einziger und geeigneter Bewerber Anspruch auf die Ruferteilung gehabt; auf den abweichenden Willen der komme es wegen Art. 5 Abs. 3 GG nicht an. Der Kläger macht zudem besondere rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Zum ebenfalls benannten Zulassungsgrund § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO enthält der Zulassungsantrag kein Vorbringen.

- 6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 8 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der nach Art. 33 Abs. 2 GG bestehende Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers durch den rechtlich nicht zu beanstandenden Abbruch des Berufungsverfahrens untergegangen ist. Der Senat hat allgemein zu den Voraussetzungen für die Beendigung eines eingeleiteten Besetzungsverfahrens in seinem Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 18. September 2014 - 2 B 60/14 -, juris wie folgt ausgeführt:

„Dem Bewerbungsverfahrensanspruch ist auch bei der Entscheidung über den Abbruch eines laufenden Auswahlverfahrens Rechnung zu tragen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

kommt dem Dienstherrn hinsichtlich der Beendigung eines eingeleiteten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ein weites organisations- und verwaltungspolitisches Ermessen zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juli 1999 - 2 C 14.98 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 28. November 2011 - 2 BvR 1181/11 a. a. O.). Der Abbruch des Besetzungsverfahrens bedarf jedoch eines sachlichen Grundes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29. November 2012 - 2 C 6.11 -; Urt. v. 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -; Beschl. v. 27. Februar 2014 - 1 WB 7.13 -, alle juris) kann der Abbruch des Auswahlverfahrens in materieller Hinsicht sowohl aus der Organisationsgewalt des Dienstherrn als auch aus Gründen gerechtfertigt werden, die aus Art. 33 Abs. 2 GG hergeleitet werden. In formeller Hinsicht müssen die Bewerber vom Abbruch rechtzeitig und in geeigneter Form Kenntnis erlangen; erforderlich ist in der Regel die hinreichende schriftliche Dokumentation der Gründe.“

- 9 Der Senat hält an diesen Maßstäben, die durch aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 2014 - 2 A 3.13 - und BVerfG, Beschl. v. 24. September 2015 - 2 BvR 1686/15 -, beide juris) bestätigt wurden, fest.
- 10 Zur Frage der Abweichungs- und Verwerfungsbefugnis des Rektors bei der Stellenbesetzung im Bereich der Hochschulen hat der Senat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 - 2 B 300/15 - (zur Veröffentlichung in juris vorgesehen) wie folgt ausgeführt:

„Nach § 60 Abs. 4 Satz 4 bis 9 SächsHSFG bestehen folgende Vorgaben: Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will er von dessen Beschluss abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Er kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

Damit liegt das Letztentscheidungsrecht über die Auswahl bei dem Rektor der Hochschule. Er ist an den Beschluss des Fakultätsrats nicht gebunden, kann von der Rangfolge der Berufungsliste abweichen oder die Liste insgesamt verwerfen (vgl. Brüggem, a. a. O. § 60 Rn. 740, 742). Nicht ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen der Rektor vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen darf (ebenso Kurz, in: Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Sächsisches Hochschulgesetz, 2011, § 60 S. 289). Der Wortlaut des § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG gibt hierüber keine Auskunft. In der Gesetzesbegründung zu § 60 SächsHSFG (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 4/12712, S. 38) heißt es zu Absatz 4 Satz 4 bis 6 lediglich: „Will der Rektor einen der Vorgeschlagenen berufen, leitet er in diesem Fall dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Berufungsvorschlag zu.“ Hiernach steht dem Rektor offenbar die Auswahl unter mehreren im Vorschlag benannten Kandidaten zu, unabhängig von einer im Berufungsvorschlag festgelegten Reihenfolge der Kandidaten. Andere Anforderungen gelten dagegen laut Gesetzesbegründung für die Entscheidung des Rektors nach § 60 Abs. 4 Satz 8 SächsHSFG, keinen der Vorgeschlagenen zu berufen:

„Weist er den Berufungsvorschlag *unter Angabe von Sachgründen* zurück oder lehnen die Vorgesetzten eine Berufung ab, kann er die Berufungskommission zur Unterbreitung eines neuen Berufungsvorschlages auffordern oder das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat einstellen.“ Nach der Gesetzesbegründung besteht das Erfordernis einer sachgerechten Begründung demnach nur für den Fall der Verwerfung des Berufungsvorschlags, nicht dagegen für die Berufung eines im Berufungsvorschlag gelisteten Bewerbers unter Abweichung von der vorgegebenen Reihung.

Gleichwohl sind der dem Rektor von § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumten Abweichungsbefugnis verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, die sich zum einen aus Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, zum anderen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 107 Abs. 1 SächsVerf ergeben. So ist der Rektor bei seiner Entscheidung - ebenso wie die Berufungskommission und der Fakultätsrat - an die Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung gebunden (vgl. Brüggemann, a. a. O. § 60 Rn. 745).

Aus der grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit folgt nach der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Lehre das verfassungsrechtliche Gebot einer maßgeblichen Beteiligung der Hochschullehrer am Berufungsverfahren. Denn das Berufungsverfahren ist mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit besonders eng verknüpft. Sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer können deshalb unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen. Durch die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens muss deshalb gewährleistet sein, dass den habilitierten Wissenschaftlern einer Fakultät im Verhältnis zu anderen Angehörigen der „Gruppenuniversität“ ein ausschlaggebender Einfluss auf das Berufungsverfahren und die entsprechende Entscheidungsfindung zukommt. Den Fakultäten steht der notwendige wissenschaftlich-fachliche Sachverstand zur Verfügung, über die persönliche Eignung von Bewerbern und deren Einordnung in die beabsichtigte Entwicklung der Fakultät als solche zu befinden. Ihnen kommt insoweit eine durch die Gestaltung des Besetzungsverfahrens zu wahrende Einschätzungsprärogative zu. Die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. BVerfG, „Hochschulurteil“ - Urt. v. 29. Mai 1973 - 1 BvR 424/71 -, juris Rn. 142, 143; BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, juris Rn. 107; BayVerfGH, Entsch. v. 7. Mai 2008 - Vf. 19-VII-06 -, juris Rn. 120).

Für die vor der Hochschulrechtsnovelle von 2008 geltende Rechtslage, nach der die Hochschule lediglich das Vorschlagsrecht für die vom zuständigen Staatsminister zu treffende Auswahlentscheidung hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Hochschule vorgeschlagene Reihung für nur einen unter mehreren Gesichtspunkten angesehen, die der zuständige Minister bei seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen habe (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Mai 1985 - 2 C 16.83 -, juris). Der zuständige Minister sei nicht gehindert, einen Bewerber abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages für die neu zu besetzende Professorenstelle auszuwählen und zu berufen, weil er seiner Einschätzung nach zu einer ausgewogeneren, vielschichtigeren Zusammensetzung der an der Hochschule vertretenen unterschiedlichen Lehrmeinungen beizutragen vermöge. Da auch dieser Bewerber von der Hochschule vorgeschlagen und deshalb auch ihrer Meinung nach für die zu besetzende Hochschullehrerstelle qualifiziert sei, werde Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht berührt.

Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht ohne weiteres auf die nach der Hochschulrechtsnovelle geltende Rechtslage übertragen, nach der die Auswahlentscheidung durch den Rektor als Organ der Universität getroffen wird, die Entscheidungskompetenz damit innerhalb der Hochschule und damit innerhalb des von Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 107 SächsVerf geschützten Grundrechtsträgers verbleibt. Die Frage der Abgrenzung zwischen Vorschlagsrecht und Berufungsentscheidung stellt sich somit nicht mehr im Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Rechtsträgern Universität und Freistaat, sondern zwischen den am Berufungsverfahren beteiligten Gremien und Organen innerhalb der Hochschule (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 17. März 2014 - 4 L 72/14 (in juris fälschlich 4 L 722/14) -, juris Rn. 35). Während die habilitierten Mitglieder der Berufungskommission und des Fakultätsrates als Hochschullehrer selbst Träger des Grundrechts nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, handelt der Rektor in seiner Eigenschaft als Organ der Universität, die ihrerseits Grundrechtsträgerin nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist.

Hiervon ausgehend sieht der Senat die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG durch die dem Rektor in § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG eingeräumte Abweichungsbefugnis als nicht berührt an, sofern die Abweichung auf sachliche Gründe gestützt und die fachliche Einschätzungsprärogative der am Auswahlverfahren beteiligten Fakultätsmitglieder hinsichtlich der Eignung der Bewerber gewahrt wird. Denn das verfassungsrechtliche Gebot, den Hochschullehrern der betreffenden Fakultät einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Berufungsverfahren einzuräumen, wird hinreichend dadurch gewahrt, dass die vom Fakultätsrat eingesetzte Berufungskommission, in der die Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen, einen Vorschlag mit drei Bewerbern erarbeitet, über den der Fakultätsrat beschließt. Durch diese Verfahrensweise wird dem Rektor ein eng begrenzter Kreis fachlich geeigneter Kandidaten vorgegeben, aus welchem er seine Auswahl zu treffen hat. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass der Rektor einen nicht auf der Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber beruft, denn diese Möglichkeit sieht § 60 SächsHSFG nicht vor.“

- 11 Hieran anschließend erachtet der Senat den Abbruch des Besetzungsverfahrens durch den Rektor unter der Voraussetzung für gerechtfertigt, dass - wie in der Gesetzesbegründung zu § 60 SächsHSFG präzisiert - sachliche Gründe für die Beendigung geltend gemacht werden und die fachliche Einschätzungsprärogative der am Auswahlverfahren beteiligten Fakultätsmitglieder hinsichtlich der Eignung der Bewerber gewahrt wird.
- 12 Gemessen an diesen Maßstäben ist die Entscheidung der Beklagten zum Abbruch des Besetzungsverfahrens rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte stützt den Abbruch auf die dem Kläger mit Schreiben der vom 20. März 2015 mitgeteilten Gründe. Dort heißt es:

„Grund (für die Einstellung) ist, dass sich die Professur in ihrer damaligen, mit Ausschreibung verbindlich festgelegten Ausrichtung nicht mehr in die durch Fortschrei-

bung der Entwicklungsplanung von Fakultät und Universität beträchtlich geänderten Rahmenbedingungen einpasst. So soll nach der mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geschlossenen Zielvereinbarung die Grundlagenforschung im Bereich der E..... künftig auf und die E..... fokussiert sein. Die Universität setzt daher heute einen ihrer Schwerpunkte auf die E..... - nicht mehr in der E..... Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Lehrerbildung, was sich auch in der Zielvereinbarung zur Umsetzung des „Bildungspaketes Sachsen 2020“ widerspiegelt. Diese veränderte Schwerpunktsetzung und der daraus resultierende geänderte Bedarf der E Fakultät führten zu dem Entschluss, das Berufungsverfahren zur Besetzung der W3-Professur für einzustellen.“

- 13 Die genannten Erwägungen stellen sachliche Gründe dar, die in der Organisationsgewalt der Beklagten wurzeln. Im Kern steht die veränderte inhaltliche Ausrichtung der Lehr- und Forschungsgegenstände der E..... Fakultät der Beklagten entsprechend der geschlossenen Zielvereinbarung, verbunden mit dem durch die neue Schwerpunktsetzung veränderten Bedarf. Das Verwaltungsgericht hat dies zutreffend in seinen Entscheidungsgründen dargelegt (vgl. UA S. 10 f.). Soweit der Kläger bemängelt, dass im Text der Zielvereinbarung der Schwerpunkt „E.....“ nicht erwähnt werde, führt dies nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung. Laut Zielvereinbarung wird ein eigenes Forschungsprogramm im Bereich der B..... angestrebt. Darin eingeschlossen sei insbesondere die Entwicklungsforschung in Zusammenarbeit mit den Max-Planck-Instituten für E..... am Standort. Letztlich kann dahinstehen, ob hiervon auch der Bereich „K.....“ umfasst ist, da es - unabhängig von den Festlegungen der Zielvereinbarung - im Kompetenzbereich der Beklagten liegt, auf welchen wissenschaftlichen Gebieten schwerpunktmäßig Forschung stattfinden soll. Dass die Planungen zu den strukturellen Veränderungen an der E..... Fakultät sich erst nach der erstmals erfolgten Ausschreibung der streitbefangenen Professur entwickelt und konkretisiert haben, steht ihrer Berücksichtigung im Wege des Abbruchs des Besetzungsverfahrens nicht entgegen. Entgegen der Auffassung des Klägers ist es auch nicht erforderlich, dass die Planungen bereits zum Teil oder in Gänze durch die zuständigen Gremien der Beklagten ins Werk gesetzt worden wären. Ausreichend ist vielmehr, dass eine entsprechende, hinreichend konkrete Planung vorhanden ist, mit der die Fortführung des Besetzungsverfahrens nicht in Einklang steht. Entgegen der Auffassung des Klägers hat der Senat schließlich keine Anhaltspunkte, dass die von der Beklagten geltend gemachten Erwägungen nicht stichhaltig oder vorgeschoben sein könnten. Die hat auf Empfehlung des Rektorats im Einvernehmen mit

dem Senat aus den genannten Gründen das Besetzungsverfahren eingestellt; der Fakultätsrat hat am 8. Juli 2015 das neue Fakultätsstrukturkonzept mit der beschriebenen Schwerpunktsetzung gebilligt und gleichzeitig erklärt, dass er der Abbruchentscheidung zustimme, da die in der ursprünglichen Ausschreibung festgelegte Ausrichtung nicht mehr der aktuellen Schwerpunktsetzung entspreche.

- 14 Die Abbruchentscheidung der wahrt zugleich die fachliche Einschätzungsprärogative der in der Berufungskommission und im Fakultätsrat beteiligten Hochschullehrer im Hinblick auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber. Nach der Bewertung des Berufungsvorschlags in seiner Fassung vom 14. November 2013 war der Kläger aufgrund seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die zu besetzende Professur uneingeschränkt berufungsfähig. Die hat ihre auf § 60 Abs. 4 Satz 8, 9 SächsHSFG gestützte Entscheidung, den Kläger nicht zu berufen und das Berufungsverfahren einzustellen, indes nicht auf eine fehlende Eignung des Klägers gestützt. Sie hat vielmehr ausschließlich außerhalb der Person des Klägers liegende Gründe genannt, die sämtlich in den Bereich der Organisationsgewalt der Beklagten fallen. Sie hat sich damit nicht in Widerspruch zur Bewertung der Berufungskommission gesetzt und den ihr rechtlich eingeräumten Entscheidungsspielraum nicht überschritten. Entgegen der Ansicht des Klägers widerspricht das der eingeräumte Recht, das Besetzungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen abubrechen, nicht dem Ziel des Art. 33 Abs. 2 GG. Der Grundsatz der Bestenauslese ist vielmehr hinreichend dadurch gewahrt, dass die vom Fakultätsrat eingesetzte Berufungskommission, in der die Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen, einen Vorschlag erarbeitet, über den der Fakultätsrat beschließt. Durch diese Verfahrensweise wird der ein eng begrenzter Kreis fachlich geeigneter Kandidaten vorgegeben; es wird hierdurch vermieden, dass ein fachlich nicht geeigneter Kandidat ausgewählt wird. Dieses Ziel wird durch das der nach § 60 Abs. 4 Satz 8, 9 SächsHSFG eingeräumte Letztentscheidungsrecht nicht berührt. Die Befugnis zur Einstellung des Verfahrens führt schließlich nicht zu einer Verfahrensverzögerung, wie der Kläger vorträgt. Die Regelung soll vielmehr einen zügigen Verfahrensablauf in den Fällen gewährleisten, in denen eine Berufung nicht erfolgt.

- 15 Die Abbruchentscheidung ist auch formell rechtmäßig zustande gekommen. Sie erging durch die nach § 60 Abs. 4 Satz 9 SächsHSFG zuständige, nachdem der Senat sein

Einvernehmen erteilt hatte. Eine Zustimmung des Fakultätsrates, wie vom Verwaltungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 2015 - 4 L 247/15 - für notwendig erachtet, ist dagegen nicht erforderlich. § 60 Abs. 4 Satz 9 SächsHSFG sieht neben dem Einvernehmen des Senats eine Beteiligung weiterer Gremien nicht vor. Dasselbe gilt für die aufgrund § 60 Abs. 5 SächsHSFG erlassene Berufsordnung vom 19. Juni 2012. Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren ist auch nicht zur Wahrung des nach Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Einflusses der Wissenschaftler auf Besetzungsverfahren ihrer Fakultät geboten. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Einbeziehung der Wissenschaftler - wie eingangs dargelegt - in ausreichender Weise über die Berufungskommission und den Fakultätsrat zu Beginn des Besetzungsverfahrens. Am Ende des Besetzungsverfahrens steht die Auswahl- oder Verwerfungsentcheidung der, die gemäß § 60 Abs. 4 Satz 4 SächsHSFG an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden ist. Auch in diesem Verfahrensstadium besteht indes ein hinreichender Einfluss der Wissenschaftler auf das Besetzungsverfahren: Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die durch die Wahl im Erweiterten Senat, in dem die Hochschullehrer die Mehrheit stellen, anders legitimiert ist als es früher das Wissenschaftsministerium unter dem Aspekt der Wissenschaftsfreiheit war (vgl. Brüggemann, a. a. O. § 60 Rn. 743). Zum anderen schreibt § 60 Abs. 4 Satz 9 SächsHSFG die Erteilung des Einvernehmens durch den Senat vor, in dem die Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 81 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG über die Mehrheit der Sitze verfügt. Eine vom Gesetz nicht vorgesehene zusätzliche Beteiligung des Fakultätsrates in diesem Stadium ist deshalb auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

- 16 Schließlich hat der Kläger vom Abbruch des Besetzungsverfahrens rechtzeitig und in geeigneter Form Kenntnis erlangt; ihm wurden die maßgeblichen Gründe mit Schreiben der vom 20. März 2015 mitgeteilt.
- 17 b) Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend den Feststellungsantrag des Klägers abgelehnt. Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Feststellungsantrag mangels besonderen Feststellungsinteresses bereits unzulässig ist, wie das Verwaltungsgericht ausführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 29. November 2012 - 2 C 6.11 - a. a. O.; Beschl. v. 27. Februar 2014 - 1 WB 7/13 - a. a. O.) kann ein Schadenersatzanspruch des unterlegenen Bewerbers wegen unterbliebener Ernennung auch bei Abbruch des Besetzungsverfahrens in Betracht kom-

men. Der Feststellungsantrag ist jedenfalls unbegründet, da ein Schadenersatzanspruch eine rechtswidrige Entscheidung des Dienstherrn voraussetzt. Hieran fehlt es, wie oben unter 2.a dargelegt. Soweit der Kläger mit dem Zulassungsantrag auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2015 - 2 C 12.14 -, juris verweist, ergibt sich hieraus nichts anderes. Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage der Kausalität zwischen der Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs und dem Schaden. Diese Frage stellt sich vorliegend nicht, weil der Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers nicht verletzt wurde, sondern durch die rechtmäßig erfolgte Abbruchentscheidung untergegangen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. November 2012 - 2 C 6.11 - a. a. O. Rn. 15). In diesem Fall schließt der Abbruch einen Schadenersatzanspruch aus, weil dem Bewerber kein Schaden entstanden sein kann.

- 18 3. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 19 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124 Rn. 9 m. w. N.). Zur Darlegung des Zulassungsgrundes bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris).
- 20 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Der Senat vermag keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten zu erkennen. Die im Zulassungsantrag insoweit angesprochenen Fragen wurden - soweit entscheidungserheblich - im Rahmen der Darlegungen zu 2. behandelt, auf die verwiesen wird.
- 21 4. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen.
- 22 Gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Zur Darlegung gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO gehört, dass ein Zulassungsgrund deutlich bezeichnet wird

und außerdem, dass auf ihn bezogen erläutert wird, warum die Zulassung geboten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124a, Rn. 48, 49).

- 23 Diesen Anforderungen genügt nicht das bloße Vorbringen im Eingangssatz der Begründung, die Berufung sei zuzulassen „nach § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO“ (Schriftsatz vom 23. November 2015, S. 5), da sich nachfolgend keinerlei Erwägungen finden, die sich konkret oder sinngemäß zum Zulassungsgrund § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO verhalten.
- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1, 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle